

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen (auch Künftige) inklusive Wahlhelferverwaltung erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und folgenden Fachgesetzen und nachgeordneten Vorschriften:

- Gesetz über Landtagswahl, Bezirkstagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung
- Verordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide
- Bundeswahlgesetz
- Bundeswahlordnung
- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
- Europawahlordnung
- Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte
- Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen
- Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 7. Mai 2019, Az. B1-1367-3-14
- Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Neben dem Hauptamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ggf. ein Druckdienstleister im Rahmen der Erstellung der Berufungsschreiben.

Name, ggf. Wohnort (ohne Adresse) und Telefonnummer werden zum Zwecke der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen/Abstimmungen an die weiteren Mitglieder des eingeteilten Wahlvorstandsgremiums und an den Wahlvorstand und die Wahlleitung der Stadt Passau (Art. 6 Abs. 4 und 5 GLKrWG) weitergegeben. Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen der Abrechnungsprüfung Empfänger der Daten sein.

3. Löschfristen

Ihre Daten werden im Hauptamt der Stadt Passau so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung künftiger Wahlen und Abstimmungen erforderlich ist. Der Speicherung Ihrer Daten für zukünftige Wahlen und Abstimmungen können Sie jederzeit widersprechen. Ihre Daten werden sodann gelöscht.

Im Wahlamt werden Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (Freigabe der Vernichtung durch die zuständige Landes-/ Bundeswahlbehörde) gelöscht.